

Parlamentarischer Vorstoss

2024/637

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Staatsfeind wegen «falscher» Gesinnung?
Urheber/in:	Peter Riebli
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	17. Oktober 2024
Dringlichkeit:	—

Ende September erschien in der Autorenzeitschrift Schweizer Monat ein Artikel von Michael Bubendorf, in dem er seine Begegnung mit der Polizei beim Gesuch um einen Waffenerwerbsschein schilderte [<https://schweizermonat.ch/waffe-her-oder-psiychiater-zahlen/>].

Herr Bubendorf war Jungschütze, erwarb im Militärdienst das Scharfschützenabzeichen und hat Erfahrung als Tontaubenschütze. Für einen neu eröffneten Schiesskeller für taktische Schützen wollte er sich jetzt ein Sturmgewehr anschaffen. Da er bereits einige Feuerwaffen besitzt, kannte er den Prozess und stellte bei der zuständigen Behörde den dafür geforderten Antrag auf einen Waffenerwerbsschein. Was für ihn in der Vergangenheit ein unkomplizierter Amtsakt darstellte, der schnell und zuverlässig erledigt wurde, artete diesmal zu einer orwellischen Dystopie aus. Er wurde von der Fachstelle Waffen und Sprengstoff - im Auftrag des Kantonalen Bedrohungsmanagements - zu einem Gespräch eingeladen, beim dem nach Aussage von Herrn Bubendorf das Ergebnis schon im vornherein feststand: kein neues Sturmgewehr und Abgabe der Waffen, die er seit Jahren besitzt.

Die einzige Möglichkeit, dieses Verdikt zu verhindern, wäre ein forensisches Gutachten (Wikipedia: Die forensische Psychiatrie befasst sich mit der Begutachtung, der Unterbringung und der Behandlung von psychisch kranken Straftätern). Selbstverständlich auf eigene Kosten (CHF 2'000-3'500) und vorab zu zahlen und innert Wochenfrist einzureichen.

Gemäss Aussage des involvierten Polizeiwachtmeisters, beruht dieses Verdikt nicht auf einer «Gefährlichkeit» von Herrn Bubendorf, sondern auf seiner «falschen» libertären (= freiheitlichen) Gesinnung. Das «neue» libertäre Gedankengut mache den Behörden Angst.

Herr Bubendorf war bisher nach eigenen Aussagen noch nie gewalttätig. In seinen Texten und Auftritten, auch als Mediensprecher des Vereins «Freunde der Verfassung» habe er immer betont, dass auch politische Auseinandersetzungen friedlich geführt werden müssten. Und sein Vorstrafenregister ist und war gemäss seiner Aussage immer leer.

Leider steht der Rechtsstaat unter massivem Druck. Besonders sichtbar geworden ist das in der Corona-Zeit. Diese Entwicklung hat sich seither akzentuiert. Selbst Beat Rieder hat unlängst festgehalten, dass die Menschenrechte mehr und mehr als staatliche Schutzrechte gesehen werden, welche je nachdem gewährt werden oder nicht, und nicht mehr als individuelle Schutzrechte und Abwehrrechte des Menschen gegenüber dem Staat.

Rechtschaffene Bürger erfahren bei einem Behördengang per Zufall, dass sie aufgrund ihrer «falschen» Gesinnung anscheinend auf einer staatlichen «Liste/Fiche» geführt werden, welche sie daran hindert, ihre Bürgerrechte wahrzunehmen. Dieses vorverurteilende Vorgehen ist schwer verständlich und wirft ein schlechtes Licht auf unseren Rechtsstaat.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat den im erwähnten Artikel und in der vorliegenden Interpellation kurz zusammengefassten Sachverhalt bestätigen?
2. Gemäss Art. 8 Abs. 2, lit. B des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) erhalten Personen keinen Waffenschein, die: wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 erscheinen.
Welche der obigen Voraussetzungen für die Nichterteilung eines Waffenerwerbs Scheines treffen auf Herrn Bubendorf zu?
3. Wie interpretiert der Regierungsrat die Aussage des involvierten Wachtmeisters, dass das «neue» libertäre Gedankengut, den Behörden Angst macht?
4. Handelt es sich beim Vorgehen des Kantonalen Bedrohungsmanagements somit um den Versuch einen kritischen – aber bisher völlig gewaltlosen – Bürger mundtot zu machen?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das Kantonale Bedrohungsmanagement nicht als politische Waffe gegen unliebsame Personen verwendet wird und welche Kontrollmechanismen sind implementiert, damit politische Willkür bei solchen Evaluationen verhindert wird?
6. Wer definiert abschliessend, welches «Gedankengut» eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt und auf Basis von welchen Gesetzen und konkreten Kriterien wird dies gemacht?
7. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat eine so «fichierte» Person, Einsicht in seine Akte zu nehmen und einen solchen Entscheid juristisch anzufechten? Und wer trägt die Kosten für ein allfälliges Verfahren, juristische Abklärungen, etc. in einem solchen Fall?
8. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass selbst friedfertige Menschen, die die offizielle Erzählungen von Gut und Böse in Zweifel ziehen als gemeingefährlich einzustufen sind?
9. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es eher angebrachter wäre, die Eignung von Waffenbesitzern zu überprüfen, die auf Bilder von Müttern mit Kindern schießen, als auf bisher unbescholtene Bürger?
10. Der RRB Nr. 20023-000260 des Kantons Aargau vom 15. März 2023 hält fest, dass die psychiatrische Begutachtung im Rahmen der waffentechnischen Beschlagnahme, resp. Einziehung direkt vom Waffenbüro in Auftrag zu geben ist und die Kosten von diesem zu bevorschussen

und tragen sind [https://entscheidsuche.ch/docs/AG_Gerichte/AG_OG_999_RRB-Nr--2023-000260_2023-03-15.pdf].

Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Kanton Basellandschaft, dass dies in unserem Kanton der Abzuklärende zu bevorschussen und zahlen hat?